

Hat aber der Kläger kein Vermögen von irgendwie nennenswerter Bedeutung, dann erscheint auch der Schluß der Vorinstanz auf die Wahrscheinlichkeit künftiger Bedürftigkeit des Klägers als nicht anfechtbar. Ebenowenig ist etwas dagegen einzuwenden, daß die Vorinstanz den Verunglückten als unterstützungsfähig betrachtet hat. Er hatte als 20 jähriger Schlosser einen Taglohn von 4 Fr.; sein Verdienst wäre mit der Zeit gewiß noch gestiegen. Bis zu seiner Verheiratung, von der ungewiß ist, ob und wann sie eingetreten wäre, hätte er also seine Eltern wohl unterstützen können.

6. Der Betrag der von der Vorinstanz dem Kläger zugesprochenen Entschädigung (500 Fr.) ist von der Beklagten eventuell nicht angefochten. Er ist in der Tat so bescheiden, daß eine Ermäßigung unter keinen Umständen in Frage kommen kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird abgewiesen und demgemäß das Urteil des Appellations- und Kassationshofs des Kantons Bern vom 10. September 1907 in allen Teilen bestätigt.

VIII. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

15. Urteil vom 25. Januar 1908

in Sachen **Bösch-Greiner**, Kl. u. Ver.-Kl., gegen **Chemische Fabrik Schweizerhall A.-G.**, Bekl. u. Ver.-Bekl.

Zulässigkeit der Berufung: Anwendbarkeit eidgenössischen Rechts. Art. 56 OG. Verpflichtung, die im Anschluss an einen Liegenschaftenerwerb eingegangen ist.

Das Bundesgericht hat
da sich ergeben:

A. Am 7. März 1907 kam zwischen dem Kläger als Verkäufer und der Beklagten als Käuferin über eine dem Kläger gehö-

rende, in Basel befindliche Liegenschaft ein Kaufvertrag zu stande. Am gleichen Tage beurkundete der gleiche Notar, vor welchem der Kaufvertrag abgeschlossen wurde, folgende „Verpflichtung“ des Klägers, welche „im Anschluss“ an obigen Kaufvertrag zu stande gekommen sei:

„Für den Fall, daß die Käuferin, Chemische Fabrik Schweizerhall, von der kompetenten Behörde angehalten werden sollte, an die Kosten der Kohlenstraße, sei es für Landerwerbungs-, sei es für Erstellungskosten der Straßenanlage, Beiträge zu leisten, verpflichte ich mich, der Chemischen Fabrik Schweizerhall die Hälfte daran zurückzuerstatten.“

In der Folge wurde die Beklagte von den zuständigen Instanzen zur Leistung eines Beitrages von 25,457 Fr. 75 Cts. an die Anlegung der Kohlenstraße verurteilt. Hierauf verlangte sie vom Kläger die Hälfte dieses Betrages, die sie irrtümlicherweise nur auf 10,688 Fr. 87 Cts. bezifferte, und als der Kläger die Zahlung verweigerte, betrieb sie denselben. Infolge Rechtsvorschlages des Klägers kam es sodann zur Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung für obigen Betrag von 10,688 Fr. 87 Cts. Hierauf verlangte der Kläger Aberkennung der Forderung, für welche die Rechtsöffnung bewilligt worden war, bezw. Feststellung der Richterinstanz der gesamten Forderung von 12,728 Fr. 85 Cts.

B. Durch Urteil vom 13. Dezember 1907 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt die Klage gänzlich abgewiesen, da die Forderung von 12,728 Fr. 85 Cts. zu Recht bestche.

C. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht zu ergreifen erklärt, mit dem Antrag auf Gutheißung der Klage; —

in Erwägung:

Da der im Streite liegende Anspruch auf der „Verpflichtung“ vom 7. März 1907 beruht, so ist hinsichtlich der Frage des anzuwendenden Rechts die rechtliche Natur dieser „Verpflichtung“ festzustellen. Nun ist es klar, daß letztere im engsten Zusammenhang mit dem am gleichen Tage vor dem gleichen Notar abgeschlossenen Kaufvertrage steht. Dies ergibt sich sowohl aus der

Feststellung der Vorinstanz, daß die „Verpflichtung“ anlässlich des Kaufvertrages zu stande gekommen sei, als auch aus dem Wortlaut der „Verpflichtung“ selber, worin es heißt, die Erklärung des Klägers werde abgegeben „im Anschlusse an einen heute abgeschlossenen Kaufvertrag“ usw. Die beiden Rechtsgeschäfte standen aber nicht nur im engsten Zusammenhang, sondern es qualifiziert sich die „Verpflichtung“ geradezu als eine Ergänzung bezw. Modifikation des Kaufvertrages, da sie im Effekte auf eine bedingte Reduktion des Kaufpreises herauskam. Unter diesen Umständen wird selbstverständlich jene „Verpflichtung“, welche mit dem Kaufvertrage steht und fällt, von dem gleichen Rechte beherrscht, wie dieser, also, da letzterer unstreitig ein Liegenschaftskauf war, vom kantonalen Rechte.

Das Bundesgericht ist daher zur Anhandnahme der Berufung inkompetent; —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

16. Urteil vom 25. Januar 1908 in Sachen

Br. & Cie., Kl. u. Ber.-Kl., gegen **B.,** Bekl. u. Ber.-Bekl.

Art. 43 OG: Wiederherstellung gegen den Ablauf der Berufungsfrist.

Das Bundesgericht hat

da sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 13. November 1907 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen über die Rechtsfrage:

„Ist nicht gerichtlich zu erkennen, Beklagter sei pflichtig, der „Klagerschaft als Ersatz für nicht gelieferte Musselin und Prozeßkosten die Summe von 10,368 Fr. 80 Cts. nebst treffendem „Zins zu bezahlen?“

erkannt:

Die Klage ist im Betrage von 5932 Fr. 40 Cts. nebst 5 % Zinsen von 1248 Fr. 65 Cts. seit 28. Mai 1906 geschützt, im übrigen abgewiesen. Beklagter ist berechtigt, den ihm aus Waren-

lieferungen gutkommenden Betrag von 4683 Fr. 85 Cts. mit vorstehender Forderung zu verrechnen.

B. Gegen dieses Urteil haben die Kläger am Tage nach Ablauf der Berufungsfrist die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag auf Gutheißung der Klage im vollen Betrage, „das heißt im Betrage von 13,308 Fr. 80 Cts. nebst „treffendem Zins“.

Gleichzeitig hat der Vertreter der Kläger ein Gesuch um Wiederherstellung gegen die Folgen der Versäumung der Berufungsfrist eingereicht. Dieses Gesuch wird damit begründet, daß zufolge der geschäftlichen Krise in Amerika die st. gallischen Stickereierporture zur Zeit geschäftlich ganz außerordentlich in Anspruch genommen seien. So habe gerade im klägerischen Geschäft am Tage der Fristversäumnis der Teilhaber Aug. Br. bis abends 11 Uhr gearbeitet. Infolge dieser „unverschuldeten Geschäfts- und Zwangslage“ sei der genannte abgehalten gewesen, dem Anwalte rechtzeitig Auftrag zur Ergreifung der Berufung zu geben „bezw. dessen Notiz auf dem Urteilsrezesse über den Ablauf der Berufungsfrist zu beachten“; —

in Erwägung:

1. Daß großer Geschäftsandrang nicht als ein der rechtzeitigen Berufungserklärung entgegenstehendes Hindernis im Sinne von Art. 43 OG erscheint;

2. daß denn auch nach der Begründung des Restitutionsgesuches die Fristversäumnis im vorliegenden Falle nicht auf eine infolge Geschäftsandranges eingetretene Unmöglichkeit, sondern vielmehr auf eine Vergeßlichkeit zurückzuführen ist, wobei der Geschäftsandrang lediglich als Entschuldigungsgrund in Betracht kommen könnte;

3. daß aber eine Berücksichtigung solcher Entschuldigungsgründe im Gesetze nicht vorgesehen ist;

4. daß somit, insofern es sich um Versäumung der Berufungsfrist durch die Teilhaber der klägerischen Firma handelt, ein gesetzlicher Restitutionsgrund nicht vorliegt;

5. daß unter diesen Umständen nicht zu untersuchen ist, ob die Berufungserklärung nicht auch von dem zur Prozeßführung bevollmächtigten Anwalte hätte abgegeben werden können;